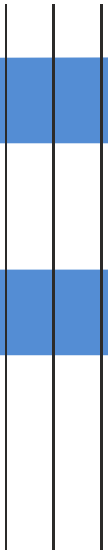


LUZERN

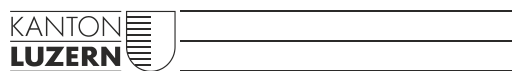
Bericht der Schulaufsicht *2016/2017*



KANTON
LUZERN

Dienststelle
Volksschulbildung

volksschulbildung.lu.ch



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, Juni 2017
2016-626 /112325

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2016/17	5
2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte	6
3 Förderangebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	7
4 Sprachstandserhebung mit Instrumentarium "Sprachgewandt"	10
5 Klassenbestände in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft	13
6 Formale Zeugnisausstellung Sekundarschule	16
7 Lektionenpool Sonderschulen	18
8 Privatschulen und Privatunterricht	20
9 Klassenunter- und -überbestände	22
A ANHANG	25
A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis	25
A2 Schulaufsichtsbericht 2015/16: Stand Massnahmenumsetzung	26

Vorwort

Jährlich überprüft die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung die Einhaltung ausgewählter kantonalen Bestimmungen. Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der Überprüfung im Schuljahr 2016/17 dargestellt. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden das Förderangebot Deutsch als Zweitsprache (Pensen und Sprachstandserhebung), Gruppengrösse und -organisation in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft und die formale Korrektheit der Zeugnisse der Sekundarschule.

Eine aussagekräftige Überprüfung der Einhaltung kantonalen Bestimmungen stützt sich auf verlässliche Daten. Die Schulaufsicht ist auf korrekte Daten angewiesen, was noch nicht überall der Fall gewesen ist, obwohl die Schulleitungen in der Onlinebefragung jeweils die Richtigkeit der Daten bestätigt haben. Für die Schulaufsicht und die betroffenen Schulleitungen ist die Datenkorrektur mit entsprechendem Mehraufwand verbunden.

Im Schuljahr 2012/13 hat die Schulaufsicht eine Stichprobe von Zeugnissen der Primarschulen auf Vorgabenkonformität überprüft, im laufenden Schuljahr 2016/17 von Zeugnissen der Sekundarschule. Bei beiden Überprüfungen hat sich gezeigt, dass die Anzahl Zeugnisse hoch ist, die insbesondere formal nicht den kantonalen Bestimmungen entsprechen. Diese Ergebnisse zeigen, dass weitergehende Massnahmen als die Information von Schulleitungen und Lehrpersonen notwendig sind, damit die Zeugnisse als amtliches Dokument korrekt ausgestellt werden.

Ebenfalls bereits 2012/13 wurden die Pensen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) überprüft. In der aktuellen Überprüfung wurde zusätzlich die Verwendung des neuen Lehrmittels "Sprachgewandt" zur Einschätzung des Sprachstands berücksichtigt. Die Resultate des Sprachstandstests bilden neben dem Zweck der Förderdiagnose eine Entscheidungsgrundlage, ob Lernende den DaZ-Aufbauunterricht besuchen oder diesen verlassen können. Damit werden auch die zeitlichen und finanziellen Ressourcen für den DaZ-Unterricht beeinflusst.

Wir danken allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und für das stetige Bestreben, die kantonalen Bestimmungen einzuhalten, um ein gleichwertig gutes Schulangebot und eine gleichwertig gute Schulqualität zu gewährleisten.

DIENSTSTELLE VOLKSSCHULBILDUNG

Dr. Charles Vincent
Leiter

Richard Kreienbühl
Leiter Abt. Schulaufsicht

Luzern, Juni 2017

1 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2016/17

Förderangebote Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Die vorgegebenen zeitlichen Ressourcen für den DaZ-Unterricht werden von den Schulen insgesamt korrekt eingesetzt. 92 Prozent aller DaZ-Lektionen werden in Kindergarten, Basisstufe und Primarschule eingesetzt. Der Einsatz dieser zeitlichen Ressourcen wird zu wenig gezielt nach Anfangs- und Aufbauunterricht unterschieden.

Obligatorisches Lehrmittel "Sprachgewandt". Das Diagnoseinstrument "Sprachgewandt" wird an den meisten Schulen, die DaZ-Lernende unterrichten, eingesetzt. Bei einer umfassenden Einschätzung der Sprachkompetenz werden nicht alle dafür vorgesehenen Lehrmitteleile eingesetzt und die Auswertungen sind unterschiedlich exakt. Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden noch aber zu wenig gezielt als Grundlage für die Zuweisung resp. zum Austritt aus dem Aufbauunterricht verwendet.

Klassenbestände in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft. Die Vorgaben zu den Klassengrößen setzen zwei Drittel der Gemeinden korrekt um. Die Mehrheit der Abweichungen besteht darin, dass Klassen mit weniger als 16 Lernenden geteilt werden. Abweichungen werden mehrheitlich mit einer ungenügenden Ausstattung der Fachräume sowie schwierigen Klassenverhältnissen begründet.

Formale Zeugnisausstellung Sekundarschule. Rund 74 Prozent der überprüften Zeugnisse und 38 Prozent der Archiveinträge entsprechen formal und in einigen Fällen inhaltlich nicht den kantonalen Bestimmungen. Die häufigsten Abweichungen von kantonalen Bestimmungen beziehen sich auf die zusätzlichen Dokumente in der Zeugnismappe (z.B. alte Versionen der Verordnung oder der Weisung oder fehlende Dokumente). Art und Umfang, wie Schulleitungen die korrekte Zeugnisausstellung überprüfen, sind sehr unterschiedlich.

Lektionenpool Sonderschulen. Die kantonalen und privaten Sonderschulen halten den vorgegebenen Lektionenpool insgesamt gut ein. Die Abweichungen vom Maximalwert sind gering und weisen im dreijährigen Vergleich im Schuljahr 2016/17 eine geringe Streuung aus.

Privatschulen. Die termingerechte Einführung des Lehrplans 21 an den Primarschulen ist sichergestellt. Die Privatschulen sind für die Umsetzung ab Schuljahr 2017/18 gut vorbereitet. Die Weiterbildungen fanden mehrheitlich intern statt.

Klassenunter- und Überbestände. Die Zahl der bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand im Kindergarten ist von zwei Klassen für das Schuljahr 2015/16 auf neu 25 angestiegen. Für die Primarschulen wurden 130 Gesuche zur Führung von Klassen mit einem Unterbestand bewilligt. Das sind 45 Gesuche mehr als für das Schuljahr 2015/16 bewilligt wurden. Die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Überbestand ist von 38 für das Schuljahr 2015/16 auf neu 48 für das Schuljahr 2016/17 angestiegen. In der Sekundarschule hat sich die Zahl der Gesuche nur leicht verändert. Für Klassen mit Unterbestand ist sie von 61 im Vorjahr auf 57 gesunken. Für Klassen mit Überbestand hat sie sich ebenfalls verringert und ist von 17 auf 12 gesunken.

2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte

Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht

Auftrag. Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ist die Schulaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben zuständig. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Schulaufsicht und damit die Dienststelle Volksschulbildung unter anderem auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt dazu systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus, interpretiert und kommentiert sie und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

Ziele. Ziel dieser Erhebungen ist, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und eine Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern.

Vorgehen. Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt für jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirkung der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Instanzen über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Aufsichtsschwerpunkte im Schuljahr 2016/17

Förderangebote Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

- Pensen für Deutsch als Zweitsprache: Umsetzung der minimalen Anzahl Lektionen
- Berechtigung für Beitrag des Kantons an die Kosten pro Lernende DaZ
- Verwendung des obligatorischen Lehrmittels „Sprachgewandt“
- DaZ Aufbauunterricht: Zuweisung auf der Grundlage der Sprachstandserhebungen

Klassenbestände

- Unter- und Überbestände: Vorgabenkonforme Verwendung der verfügbaren Massnahmen
- Mindest- und Höchstbestände in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft
- Überbestand bei IS-Klassen: Umsetzung der zusätzlich verfügbaren Massnahmen

Zeugnisse Sekundarschule

- Konformität der Zeugnisse mit der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden und den entsprechenden Weisungen

Lektionenpool separative Sonderschulung

- Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen gemäss § 23 der Verordnung über die Sonderschulung

3 Förderangebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

KERNAUSSAGEN

- Die Schulen setzen die vorgegebenen zeitlichen Ressourcen für den DaZ-Unterricht insgesamt gut um. Beim Einsatz dieser zeitlichen Ressourcen wird zu wenig gezielt nach Anfangs- und Aufbauunterricht unterschieden.
- 92 Prozent aller DaZ-Lektionen werden in Kindergarten, Basisstufe und Primarschule eingesetzt.
- Mit 78 Prozent besucht die grosse Mehrheit aller DaZ-Lernenden den Aufbauunterricht und erhält dafür mehr als zwei Drittel aller DaZ-Lektionen.

Ausgangslage

Pensensberechnung. Auf der Grundlage der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule sind die Pensen für den DaZ-Unterricht festgelegt. Gemäss § 17 sind für den DaZ-Anfangsunterricht im Kindergarten und in der 1. und 2. Klasse bei ein bis drei Lernenden drei Lektionen, ab der 3. Klasse vier Lektionen pro Woche einzusetzen. Ab einer Gruppengrösse von vier Lernenden wird pro zusätzlichen Lernenden eine weitere halbe Lektion eingesetzt. Von der 3. bis 9. Klasse sind es bei ein bis drei Lernenden vier Lektionen pro Woche. Der Aufbauunterricht umfasst auf allen Stufen bei ein bis drei Lernenden zwei Lektionen pro Woche, ab einer Gruppengrösse von vier Lernenden wird pro Lernenden eine weitere halbe Lektion eingesetzt. Bei den Aufsichtsgesprächen überprüfte die Schulaufsicht die vorgabenkonforme Umsetzung des DaZ-Unterrichts anhand des Angebots (Anfangs- und Aufbauunterricht) und der Gruppengrösse mit den dafür vorgesehenen Lektionen.

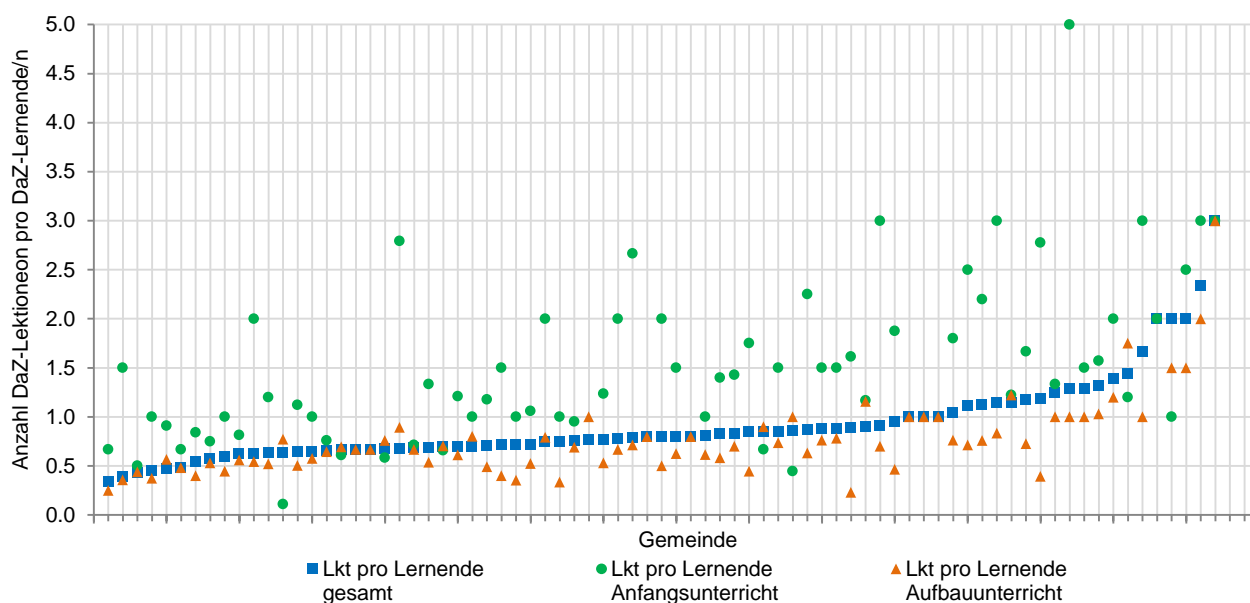
Ergebnisse der Datenerhebung

Anzahl Lernende und Pensen. Insgesamt werden für die 7'051 DaZ-Lernenden 4'649 DaZ-Lektionen eingesetzt. 22 Prozent der DaZ-Lernenden besuchen den Anfangsunterricht inklusiv Aufnahmeklassen in drei Gemeinden, dafür werden 31 Prozent der DaZ-Lektionen eingesetzt. Den Aufbauunterricht besuchen 78 Prozent der DaZ-Lernenden. Sie erhalten insgesamt 69 Prozent aller DaZ-Lektionen. Pro Lernenden werden durchschnittlich 0.66 Lektionen eingesetzt. Es gilt zu berücksichtigen, dass DaZ-Lektionen bedarfsorientiert zugeteilt werden und dass die Ressourcen für die zwei DaZ-Angebote, Anfangs- und Aufbauunterricht, unterschiedlich sind.

Gruppenbildung und Lektionen. Der DaZ-Unterricht findet in Kleingruppen von maximal sechs Lernenden statt. Die minimale Lektionenzahl richtet sich nach der Gruppengrösse und der Form des DaZ-Unterrichts (Anfangs- und Aufbauunterricht). Bei den vertieft überprüften Schulen setzen 28 die minimalen Ressourcen vorgabekonform ein. 13 Schulen setzen zu wenige Ressourcen ein. In kleineren Schulen werden Lernende im Anfangs- und Aufbauunterricht oft gemeinsam unterrichtet mit zum Teil unterschiedlichen Lektionen, oder es wird bei der Anzahl Lektionen kein Unterschied gemacht. Bei grossen Gemeinden und bei Gemeinden mit vielen DaZ-Lernenden wird der DaZ-Unterricht klarer nach Anfangs- und Aufbauunterricht erteilt.

Die folgende Abbildung 3.1 zeigt den Einsatz der DaZ-Lektionen pro Lernende im Anfangs- und im Aufbauunterricht in den einzelnen Gemeinden mit DaZ-Lernenden. Auffallend ist die breite Streuung der eingesetzten Lektionen pro Lernende im Anfangsunterricht. Die Gründe für die grosse Bandbreite können an der Gruppengrösse oder an der unscharfen Trennung von Anfangs- und Aufbauunterricht liegen. Neun Gemeinden setzen pro Lernende im Anfangsunterricht weniger Lektionen ein als im Aufbauunterricht.

Abb. 3.1 DaZ-Lektionen pro DaZ-Lernende/n für Anfangs-, Aufbauunterricht und gesamt



Anfangsunterricht. Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Lernende, die keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse haben. 65 Prozent davon sind im Kindergarten, in der Basisstufe oder in der 1./2. Primarklasse. 25 Prozent besuchen die 3. bis 6. Primarklasse und zehn Prozent sind in der Sekundarschule. Zwei grosse Gemeinden geben die DaZ-Lektionen für den Anfangsunterricht nach Schulstufen an, können aber die Anzahl DaZ-Lernende nach Stufen nicht ausweisen. Sie begründen dies, dass die Einteilung ins entsprechende Angebot in den Schuleinheiten gemacht wird. Die allermeisten DaZ-Lektionen werden im Kindergarten und in den unteren Primarschulklassen eingesetzt. Die befragten Schulleitungen bestätigen übereinstimmend, dass ein grosses Gewicht auf eine frühzeitige Sprachförderung gelegt wird, damit die Lernenden baldmöglich dem Regelunterricht folgen können.

Aufbauunterricht. Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Lernende, die ihre Deutschkenntnisse vertiefen müssen, um dem Regelunterricht folgen zu können. Der grösste Teil (93 Prozent) der DaZ-Lernenden im Aufbauunterricht besucht den Kindergarten, die Basisstufe und die Primarschule. Sieben Prozent besuchen die Sekundarschule. Sowohl bei der Onlinebefragung als auch bei den Aufsichtsgesprächen konnten die Schulleitungen nicht immer eindeutig angeben, ob ein Kind im Anfangs- oder Aufbauunterricht eingeteilt ist. Einzelne Schulen melden, dass in ihren Gemeinden Vorgaben für die maximale Besuchsdauer des DaZ-Unterrichts bestehen.

Berechtigung für Beiträge des Kantons an die Kosten pro DaZ-Lernende. Der Kanton bezahlt pro DaZ-Lernenden aktuell einen Beitrag von 785 Franken. Für die Berechnung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden erfasst die Bildungsstatistik die Anzahl der DaZ-Lernenden per Stichdatum 1. September. Zur Kontrolle der gemachten Angaben hat die Schulaufsicht die Anzahl der DaZ-Lernenden per Stichdatum 1. September an der Onlinebefragung nochmals erfasst. Gemäss Onlinebefragung besuchen insgesamt 7'051 Lernende den DaZ-Unterricht. Das entspricht in etwa der Angabe der Bildungsstatistik, die insgesamt 7'082 DaZ-Lernende erfasst. Im Detail betrachtet geben 45 Prozent der Gemeinden bei beiden Erhebungen unterschiedliche Angaben an mit meist kleinen vernachlässigbaren Abweichungen. Elf Gemeinden mit grösseren Abweichungen wurden vertieft überprüft. Zwei Gemeinden geben deutlich mehr DaZ-Lernende an, als sie tatsächlich haben. Als hauptsächlicher Grund der unterschiedlichen Datenangaben werden falsche oder nicht nachgetragene

Schülerlisten genannt. Bei Abweichungen ab drei Lernenden wurde der bereits angerechnete Betrag des Kantons den entsprechenden Gemeinden bereits zurückgefordert.

Sicht der Schulaufsicht

DaZ-Lektionen sind bedarfsorientiert und dem Angebot entsprechend einzusetzen. Die Schulaufsicht stellt fest, dass gesamthaft betrachtet die Anzahl DaZ-Lektionen in etwa den Vorgaben entspricht. Die Auswertung der Onlinebefragung und die Ergebnisse der Aufsichtsgespräche zeigen, dass der gezielte Einsatz der DaZ-Lektionen nach Anfangs- und Aufbauunterricht basierend auf der Grundlage der Sprachstandserhebung (Kapitel 4) von den Schulleitungen noch zu wenig konsequent umgesetzt wird. Zum Teil erfolgt die Zuteilung der DaZ-Lektionen nach individueller Einschätzung der DaZ-Lehrperson. Die Sprachstandserhebung bildet die Grundlage, ob Lernende mit DaZ-Bedarf Aufbauunterricht erhalten oder aus diesem entlassen werden. Der bedarfsorientierte DaZ-Unterricht gemäss ausgewiesenen Sprachstand und dem sich daraus ergebenden Angebot mit den entsprechenden Ressourcen nach Gruppengrösse und Stufe wird noch nicht an allen Schulen vollumfänglich umgesetzt.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung sensibilisiert (insbesondere an Regionalkonferenzen) im Schuljahr 2017/18 die Schulleitungen, die DaZ-Lektionen der Verordnung entsprechend bedarfsorientiert nach den Ergebnissen der Sprachstandserhebung einzusetzen.
- ⇒ Die Schulaufsicht überprüft bei den Aufsichtsgesprächen im Schuljahr 2018/19 bei den ausgewählten Schulen den vorgabenkonformen Einsatz der DaZ-Lektionen nach Anfangs- und Aufbauunterricht basierend auf den Ergebnissen der Sprachstandserhebung.

4 Sprachstandserhebung mit Instrumentarium "Sprachgewandt"

KERNAUSSAGEN

- Das obligatorische Lehrmittel "Sprachgewandt" wird an den meisten Schulen, die DaZ-Lernende unterrichten, eingesetzt. Bei einer umfassenden Einschätzung der Sprachkompetenz werden allerdings nicht alle dafür vorgesehenen Lehrmittelteile eingesetzt und die Ergebnisse werden unterschiedlich exakt ausgewertet.
- Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden noch zu wenig gezielt als Grundlage für die Zuweisung resp. zum Austritt aus dem Aufbauunterricht verwendet.

Ausgangslage

Sprachstandserhebung als Grundlage für den Aufbauunterricht. In der Verordnung über die Förderangebote der Volksschule ist unter § 16 Abs. 2 geregelt, dass eine Sprachstandserhebung die Grundlage für den Entscheid bildet, ob ein Lernender oder eine Lernende DaZ-Aufbauunterricht erhält oder diesen verlassen kann. Sie dient weiter als Grundlage für die individuelle Förderung.

Seit Schuljahr 2014/15 wird dazu das obligatorische Lehrmittel "Sprachgewandt" eingesetzt. Der Sprachstand von DaZ-Lernenden im Aufbauunterricht wird in der Regel alle zwei Jahre erhoben. Die Schulaufsicht überprüfte den Einsatz von "Sprachgewandt" und stichprobenweise die Ergebnisse der Sprachstandstests.

Zeitpunkt Sprachstandserhebung. Da zum Zeitpunkt der Onlinebefragung noch keine aussagekräftigen Daten zur Sprachstandserhebung im Schuljahr 2016/17 vorlagen, wurden die Daten aus dem vorangehenden Schuljahr erhoben.

Ergebnisse der Datenerhebung

Sprachstandserhebung im Schuljahr 2015/16. In 77 der 82 Gemeinden wurden im Schuljahr 2015/16 Sprachstandserhebungen mit DaZ-Lernenden durchgeführt. Im Anfangsunterricht wurde der Sprachstand bei 748 Lernenden zwecks individueller Förderplanung und bei 698 Lernenden für eine mögliche Zuweisung zum Aufbauunterricht erhoben. Im Aufbauunterricht waren es 2'878 Sprachstandstests zwecks individueller Förderplanung und 1'782 Tests zur Abklärung, Lernende aus dem DaZ-Unterricht zu entlassen (Abb. 4.1). Die befragten Schulleitungen und einzelne DaZ-Verantwortliche bestätigen mehrheitlich, den Sprachstandstest zu diesen beiden Zwecken zu erheben. Dass die Ergebnisse für die gezielte Förderplanung auch genutzt werden, konnten die meisten nicht eindeutig bestätigen.

Tab. 4.1 Zweck der Sprachstandserhebung 2015/16

Angebot	individuelle Förderung	Aufbauunterricht erhalten oder daraus entlassen werden
Anfangsunterricht	748	698
Aufbauunterricht	2'878	1'782

Durchführung und Regelmässigkeit der Sprachstandserhebung. Die grosse Mehrheit der Schulen gibt an, die Sprachstandserhebung in den Monaten März, April, Mai durchzuführen. Die Sprachstandserhebung wird in der Regel von den DaZ-Lehrpersonen durchgeführt. Der zeitliche Aufwand dafür beträgt etwa eine Lektion. Bei den Aufsichtsgesprächen begründeten viele Schulleitungen, dass sie die Ergebnisse der Sprachstandserhebung für die Pen- senplanung einsetzen und deshalb auch terminliche Vorgaben über den Zeitraum der Durchführung machen. 57 Gemeinden geben an, die Sprachstandserhebung jährlich, 17 Gemein-

den alle zwei Jahre und 50 Gemeinden bei Bedarf durchzuführen (Mehrfachantworten möglich). Fünf Gemeinden hatten im Schuljahr 2015/16 keine DaZ-Lernende.

Vorgesehene Lehrmittelteile. Gemäss Onlinebefragung wird "Sprachgewandt" an den Schulen eingesetzt. Bei der stichprobenweisen Prüfung der vorgelegten Dokumente vor Ort stellt die Schulaufsicht jedoch fest, dass bei der umfassenden Einschätzung der Sprachkompetenz nicht alle vorgegebenen Teile des Lehrmittels eingesetzt werden. Weiter ist die Auswertung teilweise unvollständig, nicht dem Lehrmittel entsprechend oder von unterschiedlicher Qualität. 21 überprüfte Schulen belegen den Einsatz aller notwendigen Lehrmittelteile, 16 Schulen können nur einzelne Teile des obligatorischen Lehrmittels ausweisen. DaZ-Verantwortliche bemerkten teilweise, dass der Einsatz der Lehrmittelteile bei den Einführungskursen unterschiedlich kommuniziert worden sei.

Lehrmittel "Sprachgewandt" bereits im Anfangsunterricht. Gemäss Umsetzungshilfe soll bei Lernenden, die über keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen und den Anfangsunterricht besuchen, "Sprachgewandt" nicht eingesetzt werden. Die Onlinebefragung und die Rückmeldungen aus den Aufsichtsgesprächen zeigen, dass "Sprachgewandt" vielfach auch im Anfangsunterricht und einzelne Teile auch bei Lernenden ohne DaZ-Bedarf eingesetzt werden. Schulleitungen und DaZ-Verantwortliche bestätigen, dass eine differenzierte Bestimmung der Sprachkompetenz schon im Anfangsunterricht für eine zielgerichtete Förderplanung wichtig ist. Einzelne Schulleitungen weisen auch auf die Pensenplanung hin, die mittels Sprachstandserhebung datenbasiert gemacht werden kann.

DaZ-Unterricht kombiniert mit Integrativer Förderung. Der Entscheid, ob DaZ-Unterricht und Integrative Förderung kombiniert und durch dieselbe Lehrperson unterrichtet wird, obliegt der einzelnen Schule. Mehr als zwei Drittel der Schulen bieten an allen oder an einigen Klassen den DaZ-Unterricht in Kombination mit der Integrativen Förderung an, dabei auch situativ separiert. Der DaZ-Unterricht wird in diesem Falle mehrheitlich von der IF-Lehrperson erteilt. Ein Drittel dieser IF-Lehrpersonen hat eine zusätzliche DaZ-Qualifikation. Gemäss den Schulleitungen wird die Kombination mit Integrativer Förderung hauptsächlich beim Anfangsunterricht, im Kindergarten, in den unteren Primarschulklassen und in Klassen mit mehreren DaZ-Lernenden praktiziert.

Sicht der Schulaufsicht

Lehrmittel "Sprachgewandt" wird unterschiedlich eingesetzt. Der Schulaufsicht fällt die unterschiedliche Qualität der überprüften Dokumente des Lehrmittels "Sprachgewandt" auf. Bei einer umfassenden Einschätzung des Sprachstands sind alle vorgesehenen Lehrmittelteile einzusetzen.

Sprachstandserhebung ist für Eintritt in den resp. Austritt aus dem Aufbauunterricht nötig. Für einen bedarfsorientierten DaZ-Unterricht muss sich die Schulleitung auf verlässliche Ergebnisse der Sprachstandserhebung stützen können. Deshalb muss der Sprachstand periodisch erhoben und mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt werden. Es ist noch nicht überall klar, dass insbesondere für den Entscheid, Aufbauunterricht zu bekommen oder aus diesem entlassen zu werden, eine umfassende Einschätzung der Sprachkompetenz nötig ist. Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung dienen auch zur Rechenschaftslegung der eingesetzten Ressourcen gegenüber den vorgesetzten Behörden.

Gezielte Förderung von Teilbereichen möglich. Vereinzelt Schulen belegen gezielt mit den Testergebnissen, dass Lernende im Aufbauunterricht nur noch in Teilbereichen gefördert werden mit entsprechend reduzierten Ressourcen. Erhalten Lernende infolge einer Teilförderung weniger Lektionen als ihnen gemäss Verordnung zustehen, so ist dies durch Ergebnisse des Sprachstandstests zu belegen.

Massnahmen

- ⇒ Schulen, die anlässlich der Aufsichtsgespräche die minimale Lektionenzahl nicht eingehalten haben, belegen der Schulaufsicht bis Ende Juni 2017 die vorgabenkonforme Umsetzung, Schulen die "Sprachgewandt" noch nicht einsetzen bis Ende Juni 2018.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung fordert an den Regionalkonferenzen die Schulleitungen auf, dass an ihren Schulen die Sprachstandserhebung periodisch durchgeführt wird und bei einer umfassenden Einschätzung der Sprachkompetenz alle vorgegebenen Lehrmittelteile eingesetzt werden.
- ⇒ Für die Überprüfung des vorgabenkonformen Einsatzes des obligatorischen Lehrmittels "Sprachgewandt" wird auf die Massnahmen von Kapitel 3 verwiesen.

5 Klassenbestände in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft

KERNAUSSAGEN

- **Zwei Drittel der Gemeinden setzen die Vorgaben zu den Klassengrößen in den Fachbereichen Technisches Gestalten und Hauswirtschaft korrekt um.**
- **Abweichungen werden mehrheitlich mit einer ungenügenden Ausstattung der Fachräume sowie schwierigen Klassenverhältnissen begründet.**

Ausgangslage

Klassengrößen in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft. In der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 sind unter § 7 die Klassengrößen geregelt. Demnach betragen die Klassengrößen in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft mindestens acht und höchstens 16 Lernende. Für Klassen des Niveaus C sind es mindestens sechs und höchstens zwölf Lernende. Die Schulaufsicht überprüfte die korrekte Umsetzung der Klassengrößen in den Fachbereichen Technisches Gestalten und Hauswirtschaft im Schuljahr 2016/17.

Ergebnisse der Datenerhebung

Abweichungen Klassenbestände: Gesamtüberblick. Bei den Klassengrößen in den Fachbereichen Technisches Gestalten und Hauswirtschaft setzen zwei Drittel der Gemeinden die Vorgaben korrekt um. 28 Gemeinden haben Abweichungen von den Vorgaben der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung. Dies entspricht 34 Prozent der Gemeinden und insgesamt 84 Klassen der Primar- und Sekundarschule (vgl. Tab. 5.1). In zwei Gemeinden wird das Maximum der Klassengröße überschritten. In allen anderen Fällen der Abweichungen wird bei der Klassengröße das Minimum unterschritten, das heisst in mindestens einer Klassenhälfte sind weniger als acht Lernende, im Niveau C weniger als sechs Lernende.

Tab. 5.1 Abweichungen der Klassenbestände im Überblick

	Anzahl Gemeinden mit Abweichungen	in %	Anzahl Klassen
Gesamt	28 Gemeinden	34	84
Technisches Gestalten	Primarschule:	26 Gemeinden	65
	Sekundarschule:	6 Gemeinden	15
Hauswirtschaft	Sekundarschule:	4 Gemeinden	4

Technisches Gestalten. In 32 Prozent der Gemeinden weichen Primarschulen im Technischen Gestalten bei den Klassengrößen von den Vorgaben ab. Dies betrifft 65 Klassen. An der Sekundarschule haben im Technischen Gestalten 7 Prozent der Gemeinden Abweichungen (15 Klassen). Die Abweichung besteht im Technischen Gestalten darin, dass Klassen mit weniger als 16 Lernenden geteilt werden. Bei einer Klassengröße von 15 Lernenden teilen 21 Gemeinden die Klassen. Davon betroffen sind insgesamt 49 Klassen. 17 Gemeinden teilen insgesamt 31 Klassen bei einer Klassengröße von 14 oder weniger Lernenden (vgl. Tab. 5.2).

Tab. 5.2 Anzahl Abweichungen im Technischen Gestalten aufgrund Nichteinhaltung der Klassengrösse

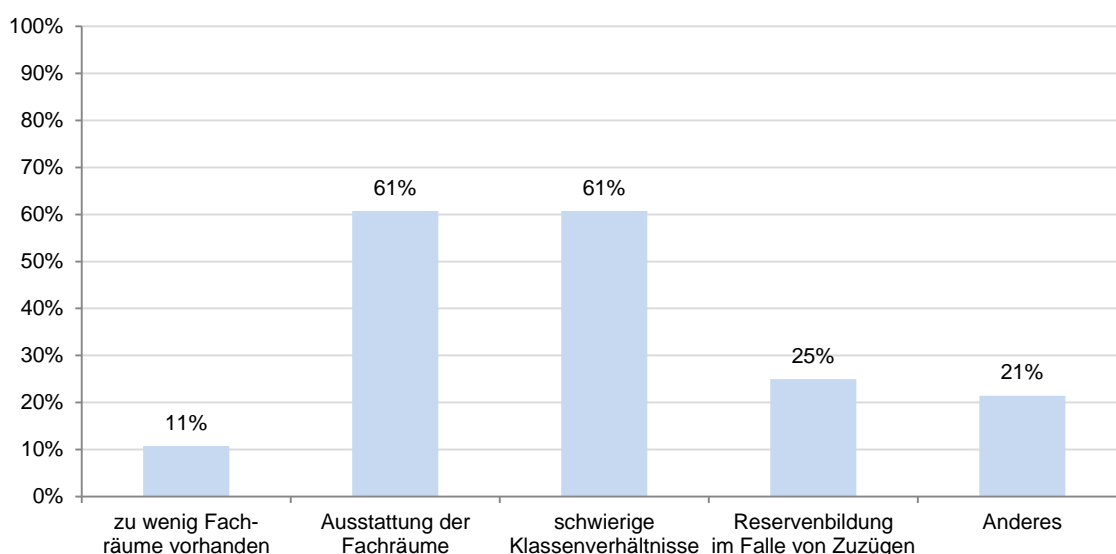
Klassengrösse	Anzahl Gemeinden	Anzahl Klassen
15 Lernende	21	49
14 und weniger Lernende	17	31

Hauswirtschaft. Eine deutliche Mehrheit der Gemeinden hält die Vorgaben im Fach Hauswirtschaft ein. Nur vier Gemeinden weichen von den Vorgaben ab. Zwei Gemeinden überschreiten bei der Hauswirtschaft die vorgegebene Klassengrösse in je einer Klasse. Diese Klassen werden mit einer Klassenhilfe bzw. einem Teamteaching unterstützt. Zwei Gemeinden teilen bei der Hauswirtschaft je eine Klasse mit 15 Lernenden.

Gründe für die Abweichungen. Die ungenügende Ausstattung der Fachräume (z.B. zu wenig Arbeitsplätze vorhanden) und/oder schwierige Klassenverhältnisse werden mit 61 Prozent als häufigster Grund für Abweichungen bei den Klassengrössen im Technischen Gestalten und in der Hauswirtschaft genannt. Ein Viertel der Gemeinden mit Abweichungen begründet diese mit Reservenbildung im Falle von Zuzügen. 21 Prozent der Gemeinden führt unter "Anderes" Wegzüge nach der Pensen- und Stundenplanung bzw. kurzfristige Wegzüge vor und während den Sommerferien sowie die Schulung von Lernenden mit Integrativer Sonderschulung in den jeweiligen Klassen als Gründe für die Abweichungen auf. Mit elf Prozent nur selten genannt werden zu wenig vorhandene Fachräume (vgl. Abbildung 5.2).

Abb. 5.2 Gründe für Abweichungen der Klassengrössen in TG und HW

Gmd.: N = 28



Vorgaben werden kritisch hinterfragt. Die Schulleitungen geben viele kritische Rückmeldungen betreffend die Vorgaben zur Klassengrösse, insbesondere auch Schulleitungen, welche die Vorgaben korrekt umsetzen. Nach Ansicht der Schulleitungen ist in diesen Fächern eine Klasse mit 16 Lernenden zu gross. Häufig werden deshalb bereits Klassen mit 16 Lernenden geteilt, obwohl die Verordnung mit der Vorgabe einer Klassengrösse von mindestens acht und höchstens 16 Lernenden (bzw. mindestens sechs und höchstens zwölf Lernende im Niveau C) die Möglichkeit bietet, eine Klasse mit 16 Lernenden zu bilden (bzw. zwölf Lernende im Niveau C). Dies geschieht zugunsten von kleineren Klassen, hat aber entsprechende finanzielle Konsequenzen. Die Schulleitungen begründen diese Klassenteilung mit sicherheitstechnischen und pädagogischen Überlegungen. Dies führt so weit, dass in einigen Gemeinden von den zuständigen Behörden eigene Vorgaben mit kleineren Klassengrössen erlassen werden.

Sicht der Schulaufsicht

Gemeindevorgaben dürfen nicht den kantonalen Vorgaben widersprechen. Die Schulaufsicht stellt fest, dass zwei Drittel der Gemeinden die Vorgaben zu den Klassengrössen in den Fachbereichen Technisches Gestalten und Hauswirtschaft korrekt umsetzen. In Gemeinden mit Abweichungen führt das Unverständnis über die Klassengrösse teilweise zu eigenen Vorgaben mit kleineren Klassengrössen. Damit widersprechen die Gemeindevorgaben den kantonalen Vorgaben, welche eine übergeordnete Rechtsquelle darstellen.

Gründe für Abweichungen nicht immer genügend stichhaltig. Eine Reservenbildung im Falle von Zuzügen, die zu einem Unterbestand bei den Klassengrössen führt, ist aus Sicht der Schulaufsicht nicht genügend stichhaltig. Weiter weisen wir darauf hin, dass die Gemeinden dafür verantwortlich sind, die notwendige Infrastruktur für den vorgabenkonformen Schulbetrieb bereitzuhalten.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht fordert die Gemeinden mit Abweichungen von den vorgegebenen Klassengrössen in den Fachbereichen Technisches Gestalten (neue Bezeichnung "Textiles und Technisches Gestalten") und Hauswirtschaft auf, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Einführung der Wochenstundentafel (WOST 2017 und WOST 2019) bringt neue Bestimmungen mit sich, welche zu berücksichtigen sind.

6 Formale Zeugnisausstellung Sekundarschule

KERNAUSSAGEN

- Rund 74 Prozent der überprüften Zeugnisse und 38 Prozent der Archiveinträge entsprechen formal und in einigen Fällen inhaltlich nicht den kantonalen Bestimmungen.
- Die häufigsten Abweichungen von kantonalen Bestimmungen beziehen sich auf die zusätzlichen Dokumente in der Zeugnismappe.
- Art und Umfang, wie Schulleitungen die korrekte Zeugnisausstellung überprüfen, sind sehr unterschiedlich.

Ausgangslage

Zeugnis als amtliches Dokument. Das Zeugnis als amtliches Dokument gibt Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen, die Lernzielerreichung in der Sozial- und Selbstkompetenz sowie über die Schullaufbahn der Lernenden. Für das Erstellen der Zeugnisse sind die Zeugnisdokumente und die entsprechende Software zu verwenden, die vom Bildungs- und Kulturdepartement dafür vorgesehen sind. Die allgemeinen Bestimmungen sind in der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule festgelegt. Diese Bestimmungen werden in der Weisung zur genannten Verordnung präzisiert. Weiter hat die Dienststelle Volksschulbildung die Reihenfolge der Dokumente und die erlaubten Einträge in der Rubrik „administrative Bemerkungen“ im Dokument „Das Zeugnis“ zusammengefasst.

Kontrollierte Aspekte. Die Schulaufsicht kontrollierte anlässlich der Aufsichtsgespräche Zeugnisse von 19 Sekundarschulen aus 19 der 45 Standortgemeinden. Es wurden die Zeugnisse je einer ersten, zweiten und dritten Sekundarklasse sowie der Archivauszug einer letztjährigen dritten Sekundarklasse kontrolliert. Überprüft wurden die formale Richtigkeit der Einträge (z.B. administrative Bemerkungen), fehlende Einträge sowie die Vollständigkeit und Reihenfolge der verbindlichen Dokumente.

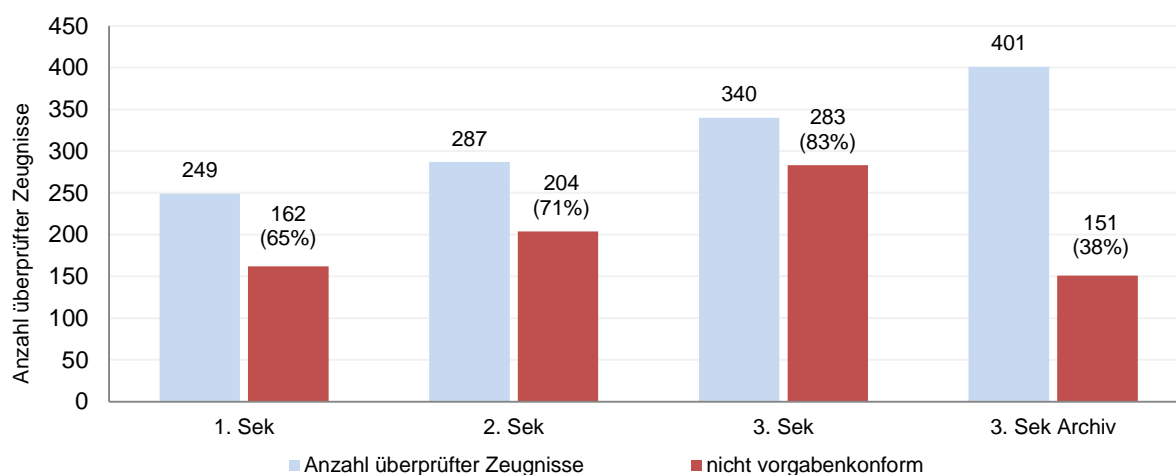
Ergebnisse der Datenerhebung

Zeitpunkt der Zeugnisabgabe. Zeugnisse müssen Ende Januar und vor Ende des Schuljahres abgegeben werden. Nach Aussagen der Schulleitungen wird dies an allen Schulen so gehandhabt.

Vorgabenkonformität der Zeugnisse. Rund 74 Prozent der überprüften Zeugnisse und 38 Prozent der Archiveinträge entsprachen nicht den kantonalen Bestimmungen (vgl. Abb. 6.1).

Abb. 6.1 Anzahl vorgabenkonformer Zeugnisse

Gemeinden: N = 19



Beanstandungen. Die häufigsten Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen sind:

- Das Fehlen eines, mehrerer oder aller Dokumente wie Personalblatt, Merkblatt, Weisung, Verordnung
- Nicht aktuelle Versionen der Verordnung und/oder der Weisung
- Falsche Reihenfolge der Dokumente
- Unzulässige Dokumente im Zeugnis
- Fehlende oder unzulässige administrative Bemerkungen
- Mehrere Dokumente in einer Zeugnismappe (dadurch für die Erziehungsberechtigten nicht sichtbare Weisungen)
- Eintrag "besucht" statt Note beim Projektunterricht im 1. Semester der 3. Sekundarschule

Überprüfung der Zeugnisse durch die Schulleitungen. Art und Umfang, wie Schulleitungen Zeugnisse überprüfen, sind sehr unterschiedlich und reichen von keiner Massnahme über informieren bis zu Information und stichprobenartiger Überprüfung. In den Schulen mit der umfangreichsten Information und Kontrolle gab es am wenigsten Abweichungen von kantonalen Bestimmungen. Viele Schulleitungen gaben im Aufsichtsgespräch an, dass die korrekte Zeugnisausstellung in der Verantwortung der Lehrpersonen sei und sie diesen vertrauten.

An einer Schule wurde den Lernenden mit Wissen der Schulleitung das Abschlusszertifikat nicht abgegeben, angeblich aufgrund von Softwareproblemen.

Sicht der Schulaufsicht

Grosse Anzahl nicht vorgabenkonformer Zeugnisse. Da es sich bei Zeugnissen um amtliche Dokumente handelt, muss das Aussehen der Zeugnisse zwingend den kantonalen Vorgaben entsprechen. Die Anzahl nicht korrekt ausgestellter Zeugnisse (wenn mehrheitlich auch nur formal) ist beurteilt die Schulaufsicht als sehr gross. Ein Zeugnis richtet sich immer auch an Aussenstehende (z.B. Lehrbetriebe). Die Vergleichbarkeit wird gefördert, wenn die offiziellen Terminologien bei den administrativen Bemerkungen eingehalten werden. Details können den Lernenden und Eltern in einem separaten Schreiben mitgeteilt werden.

Grosse Unterschiede in der Kontrolle durch die Schulleitungen. Für die korrekte Ausstellung der Zeugnisse an einer Schule ist letztlich die operative Schulleitung verantwortlich. Sie hat diesbezüglich auch eine Aufsichtsfunktion, die sie wahrnehmen muss.

Vereinfachung der Vorgaben, weniger Zeugnisbeilagen. Die kantonalen Bestimmungen zu den Zeugnissen sind auf verschiedene Dokumente verteilt. Weiter besteht eine Vielzahl abschliessend vorgegebener administrativer Bemerkungen, die jedoch im Lehreroffice angepasst werden können. Diese Aspekte begünstigen Abweichungen von den entsprechenden Vorgaben. Auch stellt sich die Frage, ob Weisung und Verordnung im Zeugnis notwendig sind oder ob ein Hinweis darauf, wo diese einsehbar sind, ausreichen würde.

Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht fordert die Schulleitungen auf, die Einhaltung der Vorgaben zu Zeugnissen sicherzustellen. Sie überprüft die Umsetzung stichprobenartig.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft Möglichkeiten, die Zeugnisse formal zu vereinfachen.

7 Lektionenpool Sonderschulen

KERNAUSSAGEN

- Die kantonalen und privaten Sonderschulen halten den vorgegebenen Lektionenpool insgesamt gut ein. Die Abweichungen vom Maximalwert sind gering und weisen im dreijährigen Vergleich im Schuljahr 2016/17 eine geringe Streuung aus.

Abb. 7.1 Abweichungen vom Lektionenpool in Prozent (*kant./private Sonderschulen*) N = 13 Sonderschulen



Ausgangslage

Zur Verfügung stehende Ressourcen. In der Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007 sind in § 23 die maximal zur Verfügung stehenden Lektionen für die Klassenbildung je nach Behinderungsart, Behinderungsgrad und Schulstufe vorgegeben. Die Schulaufsicht überprüfte per Stichdatum 1. September bei den kantonalen und privaten Sonderschulen die Einhaltung des Lektionenpools. Für Lernende mit Körperbehinderung gelten seit Schuljahr 2016/17 leicht reduzierte Lektionsansätze.

Gemäss Verordnung werden die Pensen für Klassen- und Fachlehrpersonen zu 100 Prozent, die Klassenassistenzen zu 50 Prozent und die Praktikantinnen und Praktikanten zu 25 Prozent gerechnet.

Nicht eingeschlossen im Lektionenpool sind die Lektionen für den Schulpool beziehungsweise Entlastungslektionen für die Lehrpersonen infolge Altersentlastung. Ebenso gehören die Pensen für die schul- und familienergänzende Betreuung (ausser Mittagsbetreuung) nicht dazu.

Ergebnisse der Datenerhebung

Lektionenpool für die separative Sonderschulung. Sowohl die kantonalen als auch die privaten Sonderschulen setzen den maximal zur Verfügung gestellten Lektionenpool vorgabenkonform um. Insgesamt haben die Heilpädagogischen Institutionen Anrecht auf 6'431 Lektionen. Effektiv eingesetzt werden 6'401 Lektionen, was einem Umsetzungsgrad von knapp 100 Prozent entspricht. Die Detailanalyse zeigt, dass zwei grosse Heilpädagogische Institutionen leicht über der Maximalgrenze liegen und eine darunter. Ausgeglichen zeigt sich die vorgabenkonforme Umsetzung bei mittleren Heilpädagogischen Institutionen. Augenfällige Streuungen sind bei kleineren Heilpädagogischen Institutionen feststellbar, da hier die Abweichungen vom maximalen Lektionenpool prozentuell grösser ausschlagen.

Bei der Sonderschulung von Lernenden mit Körperbehinderung entsprechen die nach unten angepassten Lektionen den beanspruchten Lektionen in diesem Schuljahr. Schwierigkeiten bereiten den kantonalen Heilpädagogischen Schulen die genaue Erfassung der Pensen bei Klassenassistenzen, die sowohl im schulischen und betreuenden Bereich arbeiten und die Abzüge für die Altersentlastung.

Sicht der Schulaufsicht

Lektionen vorgabenkonform eingesetzt. Die Streuung der tatsächlich eingesetzten Lektionen vom maximal zur Verfügung stehenden Lektionenpool wurde in den letzten Jahren sukzessiv kleiner. In den letzten drei Jahren haben sich alle Institutionen dem Maximalwert angenähert. Grosse Streuungen sind im Schuljahr 2016/17 sowohl bei den kantonalen als auch bei den privaten Sonderschulen nicht mehr feststellbar. Das ist eine erfreuliche Entwicklung und zeigt, dass die Heilpädagogischen Institutionen die zur Verfügung gestellten Ressourcen verantwortungsbewusst und bedarfsorientiert einsetzen.

Anrechnungsfaktor der Fachlehrpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen überprüfen. Die Aufgaben und die Arbeitszeit der Fachlehrpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Berufsauftrag der Lehrpersonen. Im Schulalltag der Heilpädagogischen Institutionen sind die Aufgabenbereiche einer Klassenlehrperson weit umfassender als die einer Fachlehrperson für pädagogisch-therapeutische Aufgaben. Die Schulaufsicht macht auf diesen Umstand schon länger aufmerksam und sieht in der aktuellen Überarbeitung des ergänzenden Berufsauftrags für Logopädinnen und Psychomotorik Therapeutinnen an kantonalen Heilpädagogischen Schulen die Gelegenheit, den Anrechnungsfaktor beim Lektionenpool für die kantonalen und privaten Sonderschulen dem Aufgabenbereich entsprechend anzupassen.

Datenerhebung erfolgt koordiniert. Die Datenerhebung zu den Lernenden und Personaldaten der Sonderschulen wird seit Schuljahr 2015/16 koordiniert durch die Bildungsstatistik Dienststelle Volksschulbildung erhoben. Das erleichtert den Sonderschulen die Datenlieferung. Die Daten bilden die Grundlage für operative und strategische Entscheidungen innerhalb der Dienststelle Volksschulbildung und dienen der Schulaufsicht zu Aufsichtszwecken. Um eine qualitativ hochstehende Datenbasis zu schaffen, ist eine termingerechte und verlässliche Datenlieferung unabdingbar. Die Umstellung auf die koordinierte Datenerhebung durch die Bildungsstatistik bewährt sich und wird mit kleineren Anpassungen laufend optimiert, insbesondere die im Lektionenpool nicht eingeschlossenen Lektionen für ausserschulische Betreuungsaufgaben und die Altersentlastung.

Massnahmen

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft die Form und Regelmässigkeit des aktuellen Prüfverfahrens zur Einhaltung des Lektionenpools.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung überprüft den Anrechnungsfaktor der Fachlehrpersonen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen für den Lektionenpool.

8 Privatschulen und Privatunterricht

KERNAUSSAGEN

- Die Privatschulen haben ihre Lehrpersonen mit mehrheitlich internen Weiterbildungen auf den Lehrplan 21 vorbereitet. Sie starten ab dem nächsten Schuljahr termingerecht mit dem neuen Lehrplan (1. Zyklus und 2. Zyklus ohne 6. Klasse).

Ausgangslage

Bewilligung. Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Lehrplan. Für Privatschulen und Privatunterricht sind die Bildungsziele der Volksschule verbindlich und der Unterricht ist nach dem Lehrplan des Kantons Luzern durchzuführen. Somit gilt der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 16. Dezember 2014 zur Umsetzung des Lehrplans 21 auch für Privatschulen und Privatunterricht: Ab Schuljahr 2017/18 wird der Lehrplan 21 im Kindergarten und in der Primarschule eingeführt, ab Schuljahr 2019/20 in der Sekundarschule. Die Schulaufsicht thematisierte bei den Aufsichtsbesuchen die Auseinandersetzung mit der Umsetzung des Lehrplans 21 an den Privatschulen und damit verbunden die Gewährleistung der Lehrplankonformität im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21.

Ergebnisse der Datenerhebung

Schülerzahlen. Drei Privatschulen haben auf Ende Schuljahr 2015/16 geschlossen und eine Privatschule hat ihr Angebot deutlich verkleinert. Damit hat sich die Anzahl Lernender an Privatschulen im Kanton Luzern im Vergleich zum letzten Schuljahr um 15.5 Prozent reduziert. Insgesamt besuchen 571 Lernende (1.4 Prozent) eine Privatschule im Kanton Luzern. Privatunterricht besuchen 38 Lernende (0.09 Prozent) (vgl. Tab. 9.1).

Tab. 9.1 Überblick Schülerzahlen an Privatschulen und Privatunterricht (Homeschooling)

Schuljahr	Anzahl Privatschulen/Privatunterricht (Stichtag: 1.09.2016)		Anzahl Lernende (Stichtag: 1.09.2016)		
	insgesamt	davon aktiv	insgesamt	aus dem Kanton Luzern	in Prozent aller Lernenden aus dem Kanton Luzern
2016/17	19 Privatschulen	15	571	493	1.4%
2015/16	21 Privatschulen	18	676	585	1.5%
2014/15	23 Privatschulen	17	715	620	1.6%
2016/17	Privatunterricht an 17 Standorten		38	38	0.09%
2015/16	Privatunterricht an 18 Standorten		31	31	0.07%
2014/15	Privatunterricht an 10 Standorten		19	19	0.05%

Die Anzahl Lernender mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) an Privatschulen hat erneut abgenommen (vgl. Tab. 9.2).

Tab. 9.2 Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen

Schuljahr	Lernende mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) (Stichtag: 1.09.2016)		
	Primarschule	Sekundarschule	Total
2016/17	7	31	38
2015/16	12	34	46
2014/15	16	46	62

Gewährleistung der Lehrplankonformität: Lehrplan 21. Die Privatschulen setzen sich intensiv mit der Struktur des Lehrplans 21 sowie dem Lehr- und Lernverständnis und dem Grundverständnis von Kompetenzorientierung auseinander. Die Schulleitungen der Privatschulen bezeichnen die Einführung des Lehrplans 21 als mehrjährigen Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Mehrheitlich fanden interne Weiterbildungen zum Lehrplan 21 statt. Etwas mehr als ein Drittel der Privatschulen hat für Weiterbildungen zum Lehrplan 21 externe Fachpersonen beigezogen. Die Weiterbildungsangebote sind auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Privatschulen angepasst und orientieren sich am schulinternen Schulentwicklungsprozess. Mehrere Schulleitungen von Privatschulen betonen, dass die Grundanliegen des Lehrplans 21 dem Profil ihrer Privatschule entgegenkommen und der Lehrplan 21 die Lehrpersonen im Unterricht unterstützt. Die Mehrheit der Privatschulen sieht der Einführung des Lehrplans 21 mit grosser Motivation entgegen. Auch die Auseinandersetzung mit der Beurteilung im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 findet bei vielen Privatschulen statt. Die termingerechte Einführung des Lehrplans 21 an den Primarschulen ist bei den Privatschulen sichergestellt.

Sicht der Schulaufsicht

Privatschulen für Lehrplan 21 gut vorbereitet. Die Privatschulen sind gut vorbereitet für die Einführung des Lehrplans 21 ab Schuljahr 2017/18 an den Primarschulen. Die Schulleitungen der Privatschulen sind sich bewusst, dass die Einführung des Lehrplans ein mehrjähriger Prozess ist und haben diesen mehrheitlich auch schon vorgeplant. Die Schulaufsicht begrüsst diese vorausschauende Planung.

Massnahmen

⇒ Die Privatschulen sind für die Umsetzung des Lehrplans 21 ab Schuljahr 2017/18 an der Primarschule gut vorbereitet. Es sind aktuell keine Massnahmen notwendig.

9 Klassenunter- und -überbestände

KERNAUSSAGEN

- Die Zahl der bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand im Kindergarten ist von zwei Klassen für das Schuljahr 2015/16 auf neu 25 angestiegen.
- Für die Primarschulen wurden 130 Gesuche zur Führung von Klassen mit einem Unterbestand bewilligt. Das sind 45 Gesuche mehr als für das Schuljahr 2015/16 bewilligt wurden. Die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Überbestand ist von 38 für das Schuljahr 2015/16 auf neu 48 für das Schuljahr 2016/17 angestiegen.
- In der Sekundarschule hat sich die Zahl der Gesuche nur leicht verändert. Für Klassen mit Unterbestand ist sie von 61 im Vorjahr auf 57 gesunken. Für Klassen mit Überbestand hat sie sich ebenfalls verringert und ist von 17 auf 12 gesunken.

Ausgangslage

Bestimmungen für Unter- und Überbestände. Für die Klassen der Volksschule gelten im Berichtsjahr die folgenden Mindest- und Höchstbestände:

- Kindergarten mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Basisstufe mindestens 16 und höchstens 24 Lernende
- Primarschule mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Sekundarschule Niveaus A und B mindestens 15 und höchstens 24 Lernende
- Sekundarschule Niveau C mindestens 12 und höchstens 20 Lernende
- Sekundarschule ISS mindestens 15 und höchstens 22 Lernende

Für Klassen, in denen ein Kind oder mehrere Kinder mit integrativer Sonderschulung unterstützt werden, gelten die tieferen Höchstbestände, die in der Verordnung über die Sonderschulung geregelt sind.

- Regelklassen mit einem Kind mit geistiger Behinderung oder Verhaltensbehinderung höchstens 18 Lernende, Basisstufenklassen höchstens 20 Lernende
- Regelklassen mit einem Kind mit Körper-, Sprach- oder Sinnesbehinderung höchstens 20 Lernende, Basisstufenklassen höchstens 22 Lernende

Diese Höchstbestände bilden die Voraussetzung für die Vergabe zusätzlicher Ressourcen in Form von Lektionen und sind nicht bewilligungspflichtig. Um die zusätzlichen Ressourcen zu erhalten, muss die Überschreitung dieser Höchstbestände jedoch der Dienststelle Volksschulbildung gemeldet werden.

Ergebnisse der Datenerhebung

Anteil Klassen mit Unter- und Überbestand. Für das Schuljahr 2016/17 wurden 291 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unter- oder Überbestand bewilligt. Das entspricht 13.3 Prozent aller aktuell geführten Klassen. Dieser Anteil ist deutlich grösser als in den vorangegangenen Jahren, in denen der Anteil durchschnittlich ca. elf Prozent betrug (vgl. Tab. 9.1).

Tab. 9.1 Unter- und Überbestände Schuljahr 2016/17 KG: N = 335 BS: N = 73 PS: N = 1233 SEK: N = 545

	Kindergarten		Basisstufe		Primarschule		Sekundarschule		Total	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Unterbestand	25	7.5	1	1.4	130	10.5	57	10.5	213	9.7
Überbestand	12	3.6	6	8.2	48	3.9	12	2.2	78	3.6
Total	37	11.0	7	9.6	178	14.4	69	12.7	291	13.3

Kindergarten (vgl. Tab. 9.1, Abb. 9.2 und Abb. 9.3). Im Kindergarten ist die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand von zwei im Vorjahr auf 25 gestiegen. Gründe für diesen erheblichen Anstieg sind hauptsächlich folgende:

- Aufgrund des halbjährlichen Kindergarteneintritts sind die Klassen erst soweit besetzt, dass auf Beginn des 2. Semesters noch weitere Kinder aufgenommen werden können.
- Die auf das Schuljahr 2016/17 erfolgte Erhöhung der Mindestgrösse der Klassen von 12 auf 16 Kinder erzeugt bei den Schulen noch Umstellungsschwierigkeiten.

Primarschule (vgl. Tab. 9.1, Abb. 9.2 und Abb. 9.3). Für die Primarschule wurden 130 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand bewilligt. Der ausserordentliche Anstieg von 85 Bewilligungen für das Schuljahr 2015/16 auf die nun erfolgten 130 ist zu einem Teil auf die neu geltende minimale Klassengrösse von 16 Lernenden zurückzuführen. Zu einem anderen Teil auf die wieder wachsende Zahl der Lernenden, die in einigen Primarschulen als Übergangslösung die Errichtung zusätzlicher aber noch wenig ausgelasteter Klassen notwendig macht.

Abb. 9.2 Unter- und Überbestände nach Stufen von 2011/12 bis 2016/17

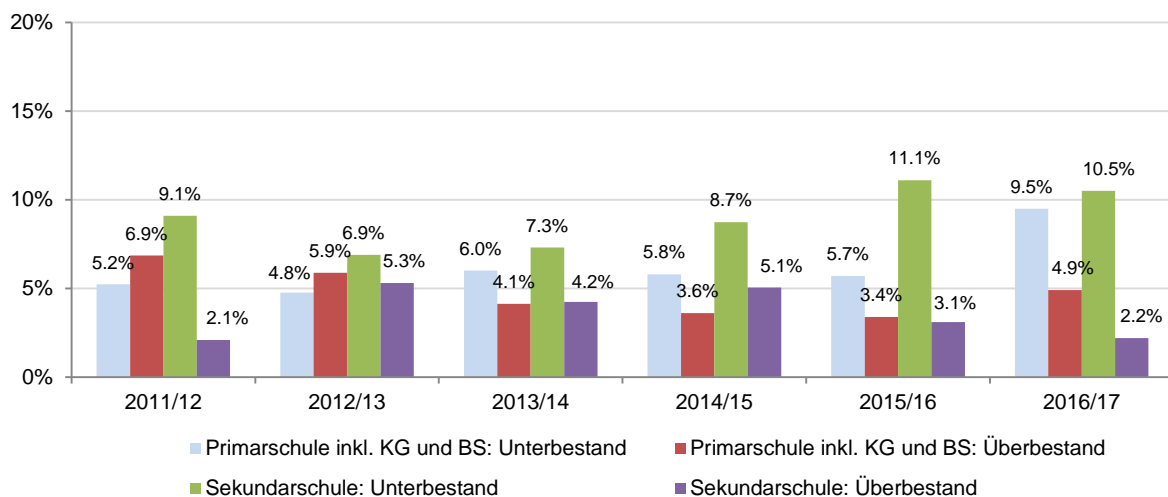
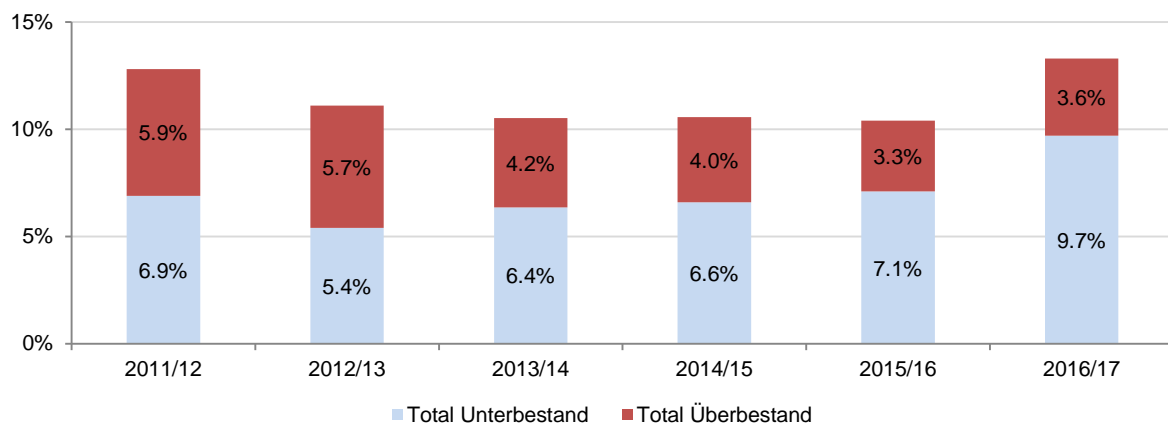


Abb. 9.3 Unter- und Überbestände insgesamt von 2011/12 bis 2016/17



Klassen mit integrativer Sonderschulung. Die Schulaufsicht hat anlässlich der Aufsichtsgespräche überprüft, ob die zusätzlich beanspruchten Massnahmen für Klassen mit integrativer Sonderschulung, deren maximale Klassengrösse nicht oder nur mit besonderen Massnahmen eingehalten werden können, umgesetzt werden. In 12 der 28 Gemeinden mit Aufsichtsgesprächen wurden bei 27 Klassen zusätzliche Lektionen bewilligt. Bei zwei Klassen

wurde ein Teil der zusätzlichen Lektionen nicht eingesetzt, obwohl die entsprechenden Kantonsbeiträge dafür ausbezahlt wurden.

Sicht der Schulaufsicht

Änderung der Mindest- und Höchstbestände teilweise verzögert wirksam. Wenn die Mindest- und Höchstbestände für die Klassenbildung ändern, werden beispielsweise Primarklassen mit 15 Lernenden verständlicherweise nicht einfach auf 16 aufgestockt und allenfalls Klassen umgebildet. Weiter kann der Sprung im Minimalbestand bei Kindergartenklassen von 12 auf 16 nebst anderen Faktoren teilweise erklären, weshalb die angepassten Bestimmungen nicht vollumfänglich die gewünschte Wirkung entfalten.

Unterbstand zwecks Reservebildung fragwürdig. Die Schulaufsicht erachtet die Massnahme, den Mindestbestand im Kindergarten zwecks Reservebildung für die Neueintritte im 2. Semester vorsorglich zu unterschreiten, als unzutreffende Begründung. Konkret bedeutet dies, dass man mindestens sieben Plätze als Reserve schafft, nimmt man einen Überbestand von einem Lernenden in Kauf, sogar acht Plätze oder eine halbe Klasse. Dieses Vorgehen ist fragwürdig und kann unnötige finanzielle Konsequenzen verursachen.

Massnahmen

- ⇒ Die Kantonsbeiträge, die für zusätzliche Ressourcen bei Klassen mit integrativer Sonderschulung bewilligt, jedoch nicht eingesetzt wurden, werden von der Dienststelle Volksschulbildung zurückgefordert.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft aufgrund von Detailauswertungen, ob betreffend Unterbestände infolge Reservebildung Steuerungsmassnahmen notwendig sind.

A ANHANG

A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis

Methoden der Datenerhebung

Onlinebefragung. Mittels Onlinebefragung wurden in 82 Gemeinden alle hauptverantwortlichen Schulleitungen sowie die Schulleitungen der geleiteten Primar- und Sekundarschuleinheiten befragt (vgl. Tab. A.1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

Aufsichtsgespräche. Mit einer Stichprobe von 46 Schulleitungen der Volksschulen aus 28 Gemeinden wurden Aufsichtsgespräche zu den folgenden Themen geführt:

- Pensen Deutsch als Zweitsprache(DaZ): Umsetzung der minimalen Anzahl Lektionen und Verwendung des obligatorischen Lehrmittels „Sprachgewandt“ zur Einschätzung des Sprachstands
- Formale Korrektheit der Zeugnisse der Sekundarschule
- Klassenbestände in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft
- Umsetzung der verfügbaren Massnahmen bei Überbestand in Klassen mit integrativer Sonderschulung (falls vorhanden).

Mit 15 Schulleitungen von Privatschulen wurden ebenfalls Aufsichtsgespräche geführt.

Dokumentenanalyse. Anlässlich der Aufsichtsgespräche wurden Dokumente analysiert zur Überprüfung der Pensen und der Gruppenbildung (Anfangs- und Aufbauunterricht) für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache, zur Überprüfung der Verwendung von "Sprachgewandt", zur umfassenden Einschätzung der Sprachkompetenzen für Lernende mit DaZ-Unterricht (Einschätzungsbogen, Kompetenzraster, Bogen ‚Sprachverhalten beschreiben‘) und zur Überprüfung der Einhaltung der verfügbaren Massnahmen von IS-Klassen mit Überbestand.

Die Jahresberichte der Privatschulen, welche nach Kriterien der Schulaufsicht erstellt werden, wurden kontrolliert und ausgewertet.

Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht. Die Schulaufsicht besuchte in 15 Privatschulen den Unterricht. Weiter fand bei 16 Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen, jährlich mindestens ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in Schülerarbeiten und die punktuelle Überprüfung der Lernzielerreichung in ausgewählten Fächern.

Datenbasis Onlinebefragung

Tab. A.1 Beteiligungquoten an der Onlinebefragung nach Themen

Thema	Personengruppe	Versendete Fragebogen	Eingegangene Fragebogen	Rücklauf in %
DaZ	SL	82	82	100%
Sprachgewandt	SHL	198	198	100%
Klassengrössen TG und HW	SL	82	82	100%
Total:		362	362	100%

A2 Schulaufsichtsbericht 2015/16: Stand Massnahmenumsetzung

Der Umsetzungsstand der verbindlichen Massnahmen aus dem Schulaufsichtsbericht 2015/16 zeigt sich wie folgt:

Lehrmittel Mathematik Primarschule: "Schweizer Zahlenbuch 1-6." Die Gründe für die Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen wurden vertieft analysiert und mit den verantwortlichen Schulleitungen allfällige Massnahmen zur Einhaltung geklärt. Alle betroffenen Schulleitungen bestätigten nach der Umsetzung die vorgabenkonforme Verwendung des Lehrmittels "Schweizer Zahlenbuch 1-6".

Förderangebote: IF-Pensen in der Primar- und Sekundarschule. Die Schulaufsicht verlangte von 19 Schulen, die im Schuljahr 2015/16 mehr als eine Lektion unter den Mindestvorgaben lagen, eine Zusammenstellung ihrer IF-Lektionen für das Schuljahr 2016/17. Eine Schule bekam eine Fristverlängerung bis Ende des ersten Semesters 2016/17. Alle überprüften Schulen konnten die vorgabenkonforme Umsetzung der Förderangebote ausweisen.

Blockzeiten. Die Gemeinden und kantonalen Sonderschulen mit Abweichungen von den Blockzeiten wurden aufgefordert, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und für die notwendigen Rahmenbedingungen zu sorgen. Die Schulaufsicht hat drei Gemeinden für das Schuljahr 2016/17 Ausnahmen bewilligt. Sie verlangt jedoch für das Schuljahr 2017/18 die Einhaltung der kantonalen Vorgaben oder ein begründetes Gesuch um Ausnahme sowie eine Klärung, bis wann allfällige Raumprobleme gelöst werden. Drei kantonale Sonderschulen setzten im Schuljahr 2016/17 die Blockzeiten noch nicht vollumfänglich um. Zwei Sonderschulen erfüllen die Vorgaben für das Schuljahr 2017/18, eine Sonderschule erhält begründet eine Fristerstreckung mit Auflagen für das Schuljahr 2018/19.

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Die Massnahmen für Gemeinden im Bereich schul- und familienergänzende Tagesstrukturen zu einkommensabhängigen Elterntarifen, der pädagogischen Ausbildung und dem Richtwert für Elternbeiträge sind eingeleitet. Für die Umsetzung der Massnahmen, insbesondere bei Massnahmen im Personalbereich, wird entsprechend Zeit benötigt, weshalb diese spätestens auf Beginn des Schuljahres 2018/19 terminiert sind. Die Anpassungen seitens der Dienststelle Volksschulbildung sind noch ausstehend.

Coaching Pauschale in der integrativen Sonderschulung, Bereich Verhalten. Die Ergebnisse des zeitlichen Aufwands IS-Coaching aus dem Schuljahr 2015/16 wurden an der Konferenz im August 2016 mit den betroffenen Sonderschulen besprochen. Die überarbeitete Form der Verfügung für IS-Verhalten gilt ab Schuljahr 2017/18.

Privatschulen, Privatunterricht. Im Schuljahr 2015/16 haben einige Privatschulen nicht die gemäss Sportförderungsgesetz des Bundes geforderte Anzahl Sportlektionen eingehalten. Die nochmals überprüften Privatschulen konnten im Schuljahr 2016/17 die vorgabenkonforme Umsetzung ausweisen.

Verfahren Zielvereinbarung/Zielerreichung. Seit dem Schuljahr 2015/16 ist das weiterentwickelte Verfahren der Schulevaluation in Kraft. Die Abteilung Schulevaluation holt Rückmeldungen zum Verfahren ein. Sie wird diese künftig weiter systematisieren und neben Rückmeldungen zur Zufriedenheit mit dem Verfahren mit spezifischen Aspekten zum Entwicklungsgespräch ergänzen.

Die Abteilung Schulaufsicht hat bis jetzt noch an keinem Entwicklungsgespräch teilgenommen. Die ersten Standortgespräche finden erst im Schuljahr 2019/20 statt. Abweichungen von kantonalen Bestimmungen wurden in schriftlicher Form eingefordert.

Der Optimierungsbedarf zum weiterentwickelten Verfahren wird innerhalb der Dienststelle Volksschulbildung regelmässig thematisiert. Die Erfahrungen werden aufmerksam verfolgt, ausgewertet und reflektiert. Die Ergebnisse fliessen in die stetige Optimierung ein.